Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 25.

(Nr. 12102.) Gesetz über das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten. Vom 17. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die für die Leiter und Lehrer (Leiterinnen und Lehrerinnen) einschließlich der Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) an den staatlichen höheren Lehranstalten geltenden Bestimmungen der Gesetze:

1. über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) und
2. über die Versorgungsbezüge der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten unmittelbaren Staatsbeamten, ihrer Hinterbliebenen und der Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 verstorbenen Beamten (Beamten-Altruhegehaltsgesetz)

finden auch Anwendung auf die Leiter und Lehrer (Leiterinnen und Lehrerinnen) einschließlich der Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen) an denjenigen öffentlichen höheren Lehranstalten, die von einer bürgerlichen Gemeinde oder einem Gemeindeverband unterhalten werden, auf die zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Leiter und Lehrer (Leiterinnen und Lehrerinnen), ihre Hinterbliebenen und die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1920 im Amte verstorbenen Lehrkräfte dieser Anstalten.

§ 2.

Die bürgerliche Gemeinde oder der Gemeindeverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung der Bestimmungen des § 1 erforderlichen Mittel bereitzustellen, soweit diese nicht aus den eigenen Einnahmen der Anstalt oder aus anderen dazu bestimmten Fonds gedeckt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 18. März 1921.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auch auf diejenigen öffentlichen höheren Lehranstalten Anwendung, die von anderen juristischen Personen oder aus eigenem Vermögen oder aus anderen dazu bestimmten Fonds zu unterhalten sind.

§ 4.

Höhere Lehranstalten im Sinne dieses Gesetzes sind die vom Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung als solche anerkannten Unterrichtsanstalten.

§ 5.

(1) Wandelt eine Gemeinde usw. eine höhere Lehranstalt in eine solche mit veränderten Berechtigungen um, so erlangen die Leiter und Lehrer der Anstalt hierdurch nicht die Befugnis, aus dem von ihnen bekleideten Amte auszuscheiden. Jedoch ist ihnen dasjenige Diensteinkommen zu gewähren, welches ihnen zustehen würde, wenn die Umwandlung nicht erfolgt wäre.

(2) Unter Aufrechterhaltung gleicher Besoldungsansprüche müssen sich die Lehrer (Lehrerinnen) an solchen von Gemeinden usw. unterhaltenen höheren Lehranstalten, die aufgehoben oder deren Klassenbestand und Lehrkräfte verringert werden, die Versetzung an eine von derselben Gemeinde usw. unterhaltene Lehranstalt gefallen lassen, soweit an dieser Lehranstalt nach deren Unterrichtsplan für ihre Beschäftigung Raum ist; doch bedarf jede derartige Versetzung der Genehmigung der staatlichen Schulaufsichtsbehörde.

§ 6.

Das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an nichtstaatlichen Anstalten, vom 25. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 219) wird aufgehoben.

§ 7.

Das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen höheren Lehranstalten, vom 7. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 275) wird aufgehoben.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12103.) Gesetz über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz — MDG. —). Vom 14. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Diensteinkommen.

A. Endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen.

§ 1.

Grundgehalt.

(1) Die endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen erhalten als Grundgehalt:

a) in Gruppe 1: 6 800 — 7 400 — 8 000 — 8 600 — 9 100 — 9 600 — 9 900 — 10 200 Mark jährlich,

b) in Gruppe 2: 10 800 — 11 100 — 11 400 Mark jährlich,

c) in Gruppe 3: 8 400 — 9 200 — 10 000 — 10 800 — 11 300 — 11 800 — 12 300 — 12 600 Mark jährlich.

(2) Zur Gruppe 1 gehören alle Lehrer und Lehrerinnen, die nicht zur Gruppe 2 oder 3 gehören.

(3) Zur Gruppe 2 gehören die nicht als Leiter oder Leiterin von Schulen mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrkräften angestellten Lehrer und Lehrerinnen nach Vollendung des 21. Jahres im öffentlichen Schuldienst, jedoch nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach dem letzten Aufstieg im Grundgehalt.

(4) Zur Gruppe 3 gehören alle lebenslänglich angestellten Leiter und Leiterinnen öffentlicher mittlerer Schulen mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrkräften. Ob ein Lehrer (eine Lehrerin) lebenslänglich angestellter Schulleiter (Schulleiterin) einer öffentlichen mittleren Schule ist sowie ob eine Schule als Schule mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrkräften anzusehen ist, entscheidet endgültig die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die endgültig angestellten Lehrerinnen, einschließlich der endgültig angestellten technischen Lehrerinnen, erhalten die Grundgehaltssätze um 10 vom Hundert gekürzt, solange nicht allgemein für Lehrer und Lehrerinnen das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist.

(6) Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung. Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin nur nebenbei beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu.

(7) Welche Schulen als öffentliche mittlere Schulen anzusehen sind, bestimmt endgültig die Schulaufsichtsbehörde.

§ 2.

Zuschüsse.

(1) Die Schulunterhaltungsträger können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde für Schulstellen, für deren Inhaber (Inhaberinnen) besondere Anforderungen

vorgeschrieben sind, ruhegehaltsfähige Zuschüsse zu dem im § 1 bestimmten Gehalte festsetzen. Die Zuschüsse können für die einzelnen Dienstaltersstufen verschiedenartig bemessen werden oder ganz wegfallen.

(2) Diese Zuschüsse gelten nicht als Grundgehalt.

§ 3.

Dienstaltersstufen.

(1) Das Grundgehalt der endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die höheren Grundgehaltssätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Auf das Aufrücken im Grundgehalte haben die endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückgehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 4.

Besoldungsdienstalter.

(1) Das Besoldungsdienstalter der endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen beginnt mit dem Zeitpunkte der endgültigen Anstellung im öffentlichen mittleren Schuldienste. Tritt ein Lehrer oder eine Lehrerin indessen unmittelbar aus dem öffentlichen Schuldienste in den Dienst an einer öffentlichen mittleren Schule, so wird der Zeitabschnitt auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, der im Falle der endgültigen Anstellung im Volksschuldienst angerechnet werden müßte.

(2) Die §§ 3 bis 8 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes finden hierbei mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß die Einzahlungen für Anrechnung von Privatschuldienstzeit anstatt an die Landesschulkasse an die Landesmittelschulkasse zu leisten sind. Die etwa an die Landesschulkasse für Anrechnung von Privatschuldienstzeit geleisteten Einzahlungen sind insoweit der Landesmittelschulkasse zu überweisen, als bereits auf das Volksschullehrer-Besoldungsdienstalter angerechnete Dienstzeiten auch auf das Besoldungsdienstalter im öffentlichen mittleren Schuldienst angerechnet werden müssen. Treten Lehrer oder Lehrerinnen aus dem öffentlichen mittleren Schuldienst in den Volksschuldienst, so sind die Einzahlungen, welche für Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter im öffentlichen mittleren Schuldienste der Landesmittelschulkasse zugeflossen sind, der Landesschulkasse zu überweisen.

§ 5.

Ortszuschlag.

(1) Zum Grundgehalte tritt als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag.

(2) Für die Bemessung der Höhe des Ortszuschlags finden die Vorschriften des Beamten-Diensteinkommensgesetzes Anwendung.

(3) Werden von einem Unterhaltungsträger mehrere öffentliche mittlere Schulen in Ortschaften verschiedener Ortsklassen unterhalten, so findet die Vorschrift des § 11 Abs. 2 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes sinngemäß Anwendung.

(4) Werden zu dem im § 1 festgesetzten Grundgehalte besondere Zuschüsse (§ 2) gewährt, so bleiben diese Zuschüsse bei Bemessung der Höhe des Ortszuschlags unberücksichtigt.

(5) Die Kürzung des Grundgehalts nach § 1 Abs. 5 bleibt auf die Berechnung des Ortszuschlags ohne Einfluß.

§ 6.

Dienstwohnungen.

Wird dem Lehrer (Lehrerin) eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm (ihr) auf den ihm (ihr) zustehenden Ortszuschlag einschließlich Ausgleichszuschlag ein angemessener Betrag angerechnet. Die Vorschriften des § 12 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes finden entsprechend Anwendung.

§ 7.

Sondervergütungen.

Für Leistungen im Schulamte, die über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen, dürfen besondere Vergütungen nicht gewährt werden. Außerordentliche Bewilligungen an einzelne Lehrer oder Lehrerinnen aus besonderen Gründen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

B. Auftragsweise vollbeschäftigte und einstweilig angestellte Lehrer und Lehrerinnen.

§ 8.

(1) Einstweilig angestellte oder auftragsweise vollbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen mittleren Schulen erhalten eine Grundvergütung in Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts, das sie erhalten würden, wenn sie als Lehrer beziehungsweise Lehrerin an der öffentlichen mittleren Schule endgültig angestellt wären. Das gleiche gilt für den Ortszuschlag und für etwaige gemäß § 2 mit der Stelle verbundene Zuschüsse.

(2) In besonderem Falle ist eine Abweichung hiervon mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

II. Kinderbeihilfen.

§ 9.

Außer dem Diensteinkommen erhalten die Lehrer (Lehrerinnen) Kinderbeihilfen. Das Recht zum Bezuge der Kinderbeihilfen und ihre Höhe richtet sich nach den im Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetze gegebenen Vorschriften.

III. Ausgleichszuschlag.

§ 10.

(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zum Grundgehalt, ausschließlich der besonderen Zuschüsse (§ 2), zur Grundvergütung und zum Ortszuschlage sowie zu den Kinderbeihilfen ein veränderlicher Ausgleichszuschlag gewährt.

(2) Die für die unmittelbaren Staatsbeamten nach dem Beamten-Diensteinkommensgesetze jeweils geltenden Bestimmungen über Art und Höhe des Ausgleichszuschlagssatzes gelten auch für die Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen mittleren Schulen.

IV. Sonstige Vorschriften.

§ 11.

Gnadenbezüge.

(1) Hinsichtlich der Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen eines an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule angestellten Lehrers finden die für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Auch den ehelichen Nachkommen einer Lehrerin steht der Anspruch auf Gnadenbezüge zu.

(2) An wen die Gnadenbezüge zu leisten sind, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

§ 12.

(1) Im Genusse der Dienstwohnung ist die Hinterbliebenenfamilie, welche mit dem Verstorbenen die Wohnung geteilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterbleibt eine solche Familie nicht, so ist denen, auf die der Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

(2) In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde demjenigen, welcher mit der Verwaltung der Stelle beauftragt ist, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

§ 13.

Zahlungsweise des Diensteinkommens.

Die endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten ihre Dienstbezüge, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zustehen, monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus. Die einstweilig angestellten oder auftragsweise beschäftigten Lehrkräfte erhalten ihre baren Dienstbezüge monatlich im voraus, doch kann auch eine vierteljährliche Zahlung bei Überweisung auf ein Konto zugelassen werden.

§ 14.

Umzugskosten.

(1) Angestellte Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen mittleren Schulen erhalten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes eine Vergütung für Umzugskosten aus der Landesmittelschulkasse. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den für die Volksschullehrer und -lehrerinnen geltenden Vorschriften.

(2) Ob eine Versetzung im Interesse des Dienstes erfolgt ist, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde endgültig.

(3) Inwieweit in sonstigen Fällen den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen mittleren Schulen Umzugskosten zu gewähren sind, richtet sich nach den Gehaltsbestimmungen für die Stellen, in die der Lehrer (die Lehrerin) eintritt.

§ 15.

Rechtsweg.

(1) Über die Gehaltsansprüche der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen findet der Rechtsweg statt. Die Klage auf Zahlung des Diensteinkommens ist gegen die Landesmittelschulkasse und, sofern es sich um unmittelbare Leistungen des Schullastenträgers handelt, gegen diesen zu richten.

(2) Bei der richterlichen Beurteilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts (der Grundvergütung), des Ortszuschlags, der Kinderbeihilfe und des Ausgleichszuschlags, über Dienstwohnung, über Naturalleistungen sowie über die sonstige Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zugrunde zu legen.

V. Aufbringung des Diensteinkommens.

§ 16.

Landesmittelschulkasse.

(1) Alle Unterhaltungsträger öffentlicher mittlerer Schulen werden zwecks gemeinsamer Aufbringung des Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen, der Ruhegehälter und der Witwen- und Waisenbezüge sowie der Umzugskosten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes zu einer Landesmittelschulkasse vereinigt.

(2) Auf die Verwaltung der Landesmittelschulkasse, die Bestellung und die Befugnisse eines Kassenanwalts und seiner Stellvertreter finden die für die Landesschulkasse im Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetze gegebenen Bestimmungen Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz anderweite Vorschriften enthalten sind.

(3) Die Landesmittelschulkasse übernimmt die Zahlung:

a) des baren Diensteinkommens und der Kinderbeihilfen samt Ausgleichszuschlag an die Lehrer und Lehrerinnen, soweit sie in planmäßigen Schulstellen angestellt oder in freien planmäßigen Schulstellen voll beschäftigt werden;
b) der Zuschüsse nach § 2;
c) der Umzugskosten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes (§ 14 Abs. 1);
d) der Ruhegehälter einschließlich der Gnadengelder für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezugsberechtigt Gewordenen;
e) der Bezüge der Hinterbliebenen von Lehrern und Lehrerinnen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienste an einer öffentlichen mittleren Schule angestellt gewesen sind;
f) der Werterstattung für die den Stelleninhabern auf ihr Diensteinkommen angerechneten Natural- und anderen Dienstbezüge sowie für eine Dienstwohnung an die Unterhaltungsträger.

§ 17.

Freiwilliger Anschluß an die Landesmittelschulkasse.

(1) In besonderen Fällen können auch preußische Schulen, die nicht mittlere Schulen sind, und außerpreußische Schulen, auch wenn sie nicht zu den mittleren

Schulen gehören, auf Antrag der Landesmittelschulkasse angeschlossen werden, sofern die Besoldungen für die hauptamtlichen Lehrkräfte den Bestimmungen dieses Gesetzes angepaßt sind.

(2) Im Falle des Anschlusses übernimmt die Landesmittelschulkasse für die an diesen Schulen angestellten Lehrer (Lehrerinnen), die nach dem Anschluß in den Ruhestand getretenen Lehrer und Lehrerinnen und die Hinterbliebenen von den nach dem Anschlusse bis zum Ausscheiden aus dem Dienste im Amte befindlich gewesenen Lehrern und Lehrerinnen vom Tage des Anschlusses ab dieselben Leistungen, als wenn diese Schulen öffentliche mittlere Schulen in Preußen wären, aber nur so lange, als diese Schulen der Landesmittelschulkasse angeschlossen sind und sofern für sie die vorgeschriebenen Beiträge zur Landesmittelschulkasse gezahlt werden. Mit dem Ausscheiden der Schule aus der Landesmittelschulkasse oder dem Wegfalle der Beitragszahlungen hören die Leistungen der Landesmittelschulkasse auf, auch an die etwa im Ruhestande befindlichen Lehrer (Lehrerinnen) und Hinterbliebenen von ehemaligen Lehrern (Lehrerinnen) dieser Schulen.

(3) Mit dem Anschlusse solcher Schulen an die Landesmittelschulkasse geht das Recht zur Anstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer (Lehrerinnen) an diesen angeschlossenen Schulen, zur Versetzung in den Ruhestand, Festsetzung des Dienstalters und die schulaufsichtlichen Disziplinarbefugnisse, sofern diese Rechte und Befugnisse nicht bereits einer preußischen Staatsbehörde zustehen oder nur unter Aufsicht und Mitwirkung einer preußischen Staatsbehörde ausgeübt werden, auf die Landesmittelschulkasse über und werden von dem Kassenanwalte wahrgenommen. Der Kassenanwalt ist befugt, die Dienstaufsicht über diese Lehrer (Lehrerinnen) anderen preußischen Behörden oder Behörden des Reichs oder der Länder zu übertragen, sofern die vorgesetzte Zentralinstanz dieser Behörden der Übertragung zustimmt. Diese Dienstaufsicht umfaßt zugleich das Recht zur Verhängung von Disziplinarstrafen, mit Ausnahme des Rechts zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens. Über die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens beschließt der Kassenanwalt. In diesem Beschlusse ist zugleich diejenige preußische Provinzialbehörde zu bestimmen, die das Disziplinarverfahren zu führen hat. Über die Wahrnehmung der in diesem Absatze dem Kassenanwalte übertragenen Befugnisse führt der Unterrichtsminister die Aufsicht.

§ 18.

(1) Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Landesmittelschulkasse nach dem Stande des Diensteinkommens aller Schulstellen am 1. Mai des Vorjahrs unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung des Diensteinkommens und unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten, zu denen die Vergütung des Kassenanwalts, seiner Stellvertreter und der sonstigen Beamten und Hilfskräfte sowie ein angemessener Betriebsfonds gehören, berechnet. Ersparnisse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahrs sind in der Bedarfsberechnung für das dem Kassenabschlusse folgende Rechnungsjahr abzusetzen oder zuzusetzen.

(2) Erstmalig wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande des Diensteinkommens, wie es auf Grund dieses Gesetzes am 1. April 1920 zu zahlen war,

unter Hinzurechnung der mutmaßlichen sonstigen Ausgaben und Verwaltungskosten ermittelt.

§ 19.

Zur Aufbringung des durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs der Landesmittelschulkasse sind die Unterhaltungsträger der öffentlichen mittleren Schulen verpflichtet.

§ 20.

(1) Der nicht gedeckte Bedarf ist auf die Unterhaltungsträger folgendermaßen zu verteilen:

a) Unterhaltungsträger, welche zu dem im § 1 bestimmten Gehalte noch besondere Zuschüsse (§ 2) gewähren, haben den Jahresbetrag dieser Zuschüsse, wie er nach dem Stande am 1. Mai des Vorjahrs in ihnen zu zahlen war, mit einem Zuschlage von 20 vom Hundert zur Landesmittelschulkasse zu zahlen.

b) Die Unterhaltungsträger haben für jede von ihnen unterhaltene zur Gruppe 3 gehörige Schulstelle einen Betrag von jährlich 2 000 Mark nebst dem diesem Betrage entsprechenden Ausgleichszuschlag und einen Zuschlag von 20 vom Hundert zur Landesmittelschulkasse zu zahlen.

c) Die Unterhaltungsträger haben den Jahresbetrag des Ortszuschlags, wie er nach dem Stande am 1. Mai des Vorjahrs in ihnen zu zahlen war, nebst einem Zuschlag in Höhe des für den Ausgleichszuschlag maßgebenden Satzes zu zahlen.

d) Der nach Abzug der unter a, b und c genannten Vorausleistungen und etwaiger sonstiger Einnahmen sich ergebende Bedarf ist gleichmäßig auf die übrigen Schulstellen zu verteilen, wobei die Lehrerinnenstellen nur mit je neun Zehnteln in Ansatz zu bringen sind.

e) Stellt sich der für die Lehrer und Lehrerinnen einschließlich der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen von Lehrern eines Unterhaltungsträgers aus der Landesmittelschulkasse in einem Rechnungsjahre gemäß § 16 gezahlte Betrag höher als der sich nach a, b, c und d ergebende Betrag, so hat der Unterhaltungsträger 15 vom Hundert dieses Mehrbetrags als besonderen Beitrag zur Landesmittelschulkasse zu zahlen. Die Gesamtsumme dieser besonderen Beiträge ist am Schlusse des Rechnungsjahrs zur Ermäßigung der Beiträge derjenigen Unterhaltungsträger zu verwenden, deren Beiträge höher gewesen sind als die für sie gemäß § 16 aus der Landesmittelschulkasse erfolgten Zahlungen. Die Ermäßigungen sind anteilsmäßig auf die Höhe der nach d errechneten Beiträge zu gewähren.

(2) Alle Beiträge der Unterhaltungsträger an die Landesmittelschulkasse sind im Verwaltungszwangsverfahren beitreibbar. Soweit die Beiträge der Schulunterhaltungsträger bis zum Fälligkeitstermine nicht eingezahlt sind, sind sie von diesem Tage ab mit 5 vom Hundert zu verzinsen. Die Zinsen sind zugleich mit den Beiträgen zu entrichten.

§ 21.

(1) Für die Zahlung der Beiträge der einzelnen Unterhaltungsträger wird ein Plan aufgestellt, und zwar für die nach § 16 Abs. 1 der Kasse angehörenden nach

Regierungsbezirken und dem Bezirke der Stadt Berlin, für die nach § 17 angeschlossenen in einem besonderen Abschnitte, und nach Genehmigung durch den Kassenanwalt in den einzelnen Regierungsamtsblättern, jedoch nur mit dem für den einzelnen Regierungsbezirk in Betracht kommenden Teil, veröffentlicht. Für den Bezirk der Stadt Berlin erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatte für die Regierung in Potsdam und den Stadtkreis Berlin. Eine Veröffentlichung des besonderen Abschnitts für die nach § 17 angeschlossenen Schulen findet nicht statt.

(2) Aus dem Plan muß der Beitrag eines jeden Unterhaltungsträgers, und zwar getrennt nach den im § 20 unter a, b, c und d enthaltenen Bestimmungen berechnet, zu ersehen sein. Ein besonderer Plan ist für die Ermäßigungen gemäß § 20 unter e aufzustellen und zu veröffentlichen. Von dem Abschnitt für die freiwillig angeschlossenen Schulen unterbleibt die Veröffentlichung.

(3) Gegen die Höhe des auf den einzelnen Unterhaltungsträger ausgeschriebenen Beitrags steht den Unterhaltungsträgern für ihren Beitrag binnen 4 Wochen vom Tage der Ausgabe des Regierungsamtsblatts beziehungsweise für die Beiträge der nach § 17 angeschlossenen Schulen vom Tage der Zustellung der Mitteilung über den Beitragssatz an den Unterhaltungsträger der Einspruch bei der Schulaufsichtsbehörde, für die gemäß § 17 angeschlossenen Schulen bei der Regierung in Potsdam, und gegen deren Bescheid binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß offen.

(4) Der Einspruch und die Klage können nur darauf gestützt werden, daß die Berechnung des Beitrags nicht richtig oder eine Verpflichtung zur Beitragszahlung überhaupt nicht gegeben ist. Eine Anfechtung der Berechnung des Kassenbedarfs oder der auf Grund des § 20 unter e gewährten Ermäßigungen ist nicht zulässig.

(5) Die Bestimmungen des § 48 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes gelten sinngemäß.

(6) Bis zur endgültigen Feststellung des Verteilungsplans für das Rechnungsjahr 1920 haben die Unterhaltungsträger öffentlicher mittlerer Schulen für jede planmäßige Stelle vorbehaltlich späterer Verrechnung einen vorläufigen Beitrag von 18 000 Mark zu zahlen.

(7) Die im Rechnungsjahre 1920 bereits gezahlten Gehälter sind auf diesen vorläufigen Beitrag anzurechnen. Die bis zum 31. Januar 1921 nicht gezahlten Beiträge sind der Landesmittelschulkasse mit 5 vom Hundert zu verzinsen.

VI. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 22.

(1) Sind Schulstellen öffentlicher mittlerer Schulen bereits an andere Kasseneinrichtungen für die Gewährung von Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen angeschlossen, so steht es den Unterhaltungsträgern frei, entweder aus diesen Kassen auszuscheiden oder die Mitgliedschaft so lange fortzusetzen, als die Inhaber beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch die angeschlossene Stelle innehaben. Die etwa auf Grund des Anschlusses zu gewährenden Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge sind an den Unterhaltungsträger zu zahlen, soweit die Landesmittelschulkasse auf

Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes für diese Schulstellen Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zu zahlen hat. Eine Fortsetzung des Anschlusses an die bisherigen Volksschullehrer-Alterszulagekassen und -Ruhegehaltskassen findet nicht mehr statt.

(2) Die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, deren Zahlungsbeginn vor dem 1. April 1920 liegt, sind von denjenigen zu zahlen, welche bis zum 1. April 1920 zur Übernahme dieser Bezüge verpflichtet waren. An die Stelle der Volksschullehrer-Ruhegehaltskassen tritt für diese Fälle die Landesschulkasse als Rechtsnachfolgerin der Volksschullehrer-Ruhegehaltskassen.

(3) Die nach § 10 Abs. 1 bis 3 und § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S 63 flg.) den Körperschaften auferlegten Verpflichtungen sind für die Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen mittleren Schulen und für deren Hinterbliebene von der Landesmittelschulkasse zu erfüllen. Die dem Staate nach diesen Bestimmungen zu den Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen obliegenden Leistungen sind an die Landesmittelschulkasse zu leisten.

§ 23.

(1) Die für die Zeit vom 1. April 1920 ab von den Unterhaltungsträgern öffentlicher mittlerer Schulen gezahlten Gehälter einschließlich der Gnadenbezüge und die für die Zeit vom 1. April 1920 ab von den bisherigen Volksschullehrer-Ruhegehaltskassen gezahlten Ruhegehälter und Gnadenbezüge, welche nicht nach dem 1. April 1920 der Landesschulkasse zur Last fallen (§ 22 Abs. 2 Satz 2), sind auf die Verpflichtungen der Landesmittelschulkasse anzurechnen. Die für Gehälter und Gnadenbezüge von Gehältern angerechneten Beträge sind den Schullastenträgern aus der Landesmittelschulkasse zu erstatten.

(2) Ebenso sind die Ruhegehälter einschließlich der Gnadenbezüge für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen öffentlicher mittlerer Schulen, die nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand getreten sind, den Unterhaltungsträgern beziehungsweise der Landesschulkasse für die Volksschullehrer-Ruhegehaltskassen zu erstatten. Die bereits gezahlten Beträge sind den Bezugsberechtigten auf ihre Ansprüche gegen die Landesmittelschulkasse anzurechnen.

(3) Das gleiche gilt für die Bezüge von Hinterbliebenen derjenigen Lehrer, die noch nach dem 1. April 1920 im Amte gewesen sind.

§ 24.

(1) Alle Besoldungsordnungen für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen mittleren Schulen sind bis zum 1. April 1922 entsprechend umzugestalten.

(2) Kommt eine Umgestaltung bis zu diesem Zeitpunkte nicht zustande, so ist den Lehrern und Lehrerinnen das im § 1 festgesetzte Gehalt zu zahlen. Für die Inhaber besonders gearteter Schulstellen ist die Schulaufsichtsbehörde befugt vorläufig festzusetzen, welche Zuschüsse den Stelleninhabern zu dem Gehalte zu zahlen sind.

(3) Enthalten die bei Verkündung dieses Gesetzes gültigen Besoldungsordnungen für einzelne Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen mittleren Schulen günstigere Bestimmungen, als nach diesem Gesetze zulässig sind, so können für die Inhaber, auch wenn

die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht vorliegen, entsprechende Zuschüsse zu dem Grundgehalte gewährt werden. Auf solche Zuschüsse finden dann alle Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, die für die zum § 2 des Gesetzes zugelassenen Zuschüsse gegeben sind.

§ 25.

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 ab in Kraft.

(2) Der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Berlin, den 14. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12104.) Verordnung über die Abänderung der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 44). Vom 12. März 1921.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 41) wird die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 44) wie folgt geändert:

I. Der Abs. 2 des § 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters (§ 3 Abs. 1), die Bestimmung des Wahlraums sowie Tag und Stunde der Wahlen sind von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Als ortsübliche Bekanntmachung genügt die Veröffentlichung mittels Plakatanschlags. Die Bekanntmachung soll spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag erfolgen.

II. Hinter § 22 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 22a.

Wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so gelten die darin vorgeschlagenen Bewerber als gewählt. Für diesen Fall bedarf es einer Abgrenzung der Stimmbezirke usw. nach § 2 nicht; eine Wahlhandlung nach §§ 23 bis 39 findet nicht statt. Der Wahlausschuß stellt das Ergebnis in einer Niederschrift fest. Die §§ 47, 48 gelten entsprechend.

Berlin, den 12. März 1921.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Braun.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.